



## **ORDNUNG**

**über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den internationalen Promotionsstudiengang  
Advanced Materials  
an der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 25.10.2002, Az.: 21.3-745 09-95  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 16/2002 vom 25.11.2002, S. 8

**INHALT:**

---

§ 1	Immatrikulation, Zulassungszahl .....	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3	Verfahren der Immatrikulation .....	3
§ 4	In-Kraft-Treten .....	3

## **§ 1 Immatrikulation, Zulassungszahl**

- (1) Für den internationalen Promotionsstudiengang wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Winter- und Sommersemester.
- (2) Ein Antrag auf Immatrikulation in den internationalen Promotionsstudiengang muss, mit allen dazugehörigen Unterlagen, bis zum 15. Januar eines Jahres für das Sommersemester oder 15. Juli eines Jahres für das Wintersemester gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise bis zum 15. Januar oder 15. Juli eines Jahres vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für die Aufnahme in den internationalen Promotionsstudiengang „Advanced Materials“ ist ein Master- oder Diplomabschluss in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang Voraussetzung.
- (2) Entspricht der Abschluss nicht den von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten dem Diplom äquivalenten Abschlüssen, muss ein Ausschuss des Fachbereichsrates des betreffenden Fachbereichs (§ 3 (1) 1) die Äquivalenz bzw. Nicht-Äquivalenz des Abschlusses im Einzelfall-Verfahren feststellen. Der Ausschuss kann der Bewerberin/ dem Bewerber die Auflage erteilen, bestimmte Studienleistungen während der Promotion zusätzlich zu erbringen. Über die Entscheidung des Ausschusses wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, so wird entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen verfahren.

## **§ 3 Verfahren der Immatrikulation**

- (1) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  1. die schriftliche Zusage der zukünftigen Betreuerin oder des künftigen Betreuers; die Bewerberin oder der Bewerber gehört bei Aufnahme automatisch dem Fachbereich der zukünftigen Betreuerin oder des künftigen Betreuers an,
  2. Zeugnisse und gegebenenfalls Nachweis der Äquivalenz bzw. Bescheid gemäß § 2 (2), ausgestellt vom zuständigen Fachbereich.
- (2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück den Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.